Bauen: Leistung für den Menschen

Bauindustrie - Postfach 10 54 62 - 40045 Düssetdorf

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Referat I. 1F - Herrn Holler Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3587

Durchwahl (02 11) 67 03 -

Unsere Zeichen

.

Ha/Web/mi 27. Oktober 1994

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/7153 Anhörung: Dienstag, 15. November 1994, 10.30 Uhr

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

zum Fragenkatalog nehmen wir nachfolgend Stellung. Wir haben uns auf die aus unserer Sicht wesentlichen Themenkomplexe beschränkt.

Zu Ziffer 1

Die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens in den §§ 68 und 69 ist zu begrüßen und dürfte der Beschleunigung dienen.

In der noch einzuführenden Rechtsverordnung über die Sachverständigen sollte eine Bündelung der geforderten Nachweise ermöglicht werden, damit Koordinierungsaufwand entfallen kann. Es würde als vorteilhaft angesehen, wenn ein Sachverständiger zur Nachweisbefähigung mehrere oder alle Sachgebiete (Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz und Brandschutz) abdecken könnte. Damit würde Fehlern vorgebeugt und Kosten gespart.

Zu Ziffer 4

Zwar ist die Freistellung von der Genehmigung in § 68 zu begrüßen; schwer abzuschätzen sind dagegen die praktischen Auswirkungen durch § 68 Abs. 1 Ziff. 3, wonach die Gemeinde gleichwohl das Genehmigungsverfahren einleiten kann.

Durch den Wegfall des Genehmigungsverfahrens, das der Antragsteller nicht erzwingen kann, wächst das Risiko für den Bauherren und die bauausführenden Firmen (z.B. nachbarschaftlicher Einspruch, Mehrkosten für den Bauherren durch Stillstandszeiten, da eine Baugenehmigung nicht mehr formal erteilt wird).

Dies wird zu zusätzlichen vertragsrechtlichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer führen müssen.

Zu Ziffer 5

Es wird kein "Verlust an Baukultur" eintreten.

Zu Ziffer 7

Grundsätzlich ist die Nachprüfung der Standsicherheit zu befürworten. Eine Nachprüfung könnte dann entfallen, wenn besondere Anforderungen an den Aufsteller des Standsicherheitsnachweises gestellt werden (ähnliche Regelung für die Erbringung der Nachweise für den Wärme-, Schall- und Brandschutz).

Zu Ziffer 9

Wir erwarten hiervon ausschließlich eine Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Ziffer 10

Die vorgeschlagene Regelung zur Bauvorlageberechtigung entspricht im wesentlichen den schon früher erhobenen Forderungen der Bauindustrie, wenngleich sie nicht voll erfüllt werden. Auf eine bundeseinheitliche Regelung sollte gedrungen werden.

Zu Ziffer 11

Stellungnahme zur Zeit nicht möglich, da § 86 Abs. 2 Nr. 3 auf den im § 73 Abs. 7 verwiesen wird, in der versandten Druckvorlage nicht enthalten ist.

Zu Ziffer 13

Der Einsatz staatlich anerkannter Sachverständiger ist erforderlich und wünschenswert im Bereich des Standsicherheitsnachweises.

Zu Ziffer 14

- a) Zusätzlich vorgeschriebene anerkannte Sachverständige führen zu Kostenerhöhungen.
- b) Unverzichtbar ist der Sachverständige für den Standsicherheitsnachweis; verzichtbar dagegen die Sachverständigen für Wärmeschutz, Schallschutz und Brandschutz, wenn für diese das gleiche Verfahren zur Erlangung der Sachverständigenkunde wie im Bereich der Standsicherheit gefordert wird. Dem Aufsteller von Wärmeschutz-, Schallschutz- und Brandschutznachweisen sollte ein Nachweis über die Sachkunde abverlangt werden. Für diesen Nachweis sind aber vereinfachte Verfahren denkbar.

Zu Ziffer 15

Die vorgesehenen Regelungen zu Befugnissen und Qualifikation des Bauleiters sind ausreichend; Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Zu Ziffer 16

Die Regelung erscheint wenig praktikabel.

Zu Ziffer 20

Die Stellplatzregelung dürfte in den Regelungsbereich der Kommune gehören, soweit sie für die Verkehrsplanung selbst verantwortlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG BAUINDUSTRIE

Der Verbandsdirektor

(i.V. Dipl.-Ing. Haderer)